

Rammseer Weg 27  
24113 Molfsee

Tel.: 0431-2191182  
Mobil: 0176-61705554  
E-Mail: [info@lueth-archaeologie.de](mailto:info@lueth-archaeologie.de)  
[www.lueth-archaeologie.de](http://www.lueth-archaeologie.de)

**Denkmalfachliche Stellungnahme**

**Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf**

**Stadt Heiligenhafen, Gem. Gremersdorf, Kreis Ostholstein, Schleswig-Holstein**

**Untersuchung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH**

**Stellungnahme zum Umgebungsschutz**

**Auftraggeber:**

Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH & Co. KG

Am Dorfbrunnen 10

23758 Sulsdorf

Molfsee, 29.07.25

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis .....	3
1    Gegenstand des Gutachtens .....	4
2    Grundlage des Gutachtens .....	5
3    Qualifikation des Sachverständigen.....	6
4    Methodik .....	6
4.1    Denkmalrechtliche Grundlagen .....	6
4.2    Methodische Vorgehensweise .....	7
5    Prüfung des Denkmalbestandes .....	10
6    Geländeerhebung .....	11
7    Zusammenfassung .....	16
7.1    Auswertung und Ergebnisse .....	16
7.2    Abwägung des öffentlichen Interesses.....	17
7.3    Fazit.....	18
8    Schlusserkklärung .....	20
9    Literatur .....	21
10    Anhang .....	22

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von Auswirkungen von Planungsvorhaben auf Kulturdenkmäler (UVP 2014, 39) .....	9
Abb. 2: Lage des vorgeschichtlichen Grabhügels aKD-ALSH-002085 und benachbarter Hügelgräber (aKD-Nr. 002084–002087) .....	11
Abb. 3: Rastplatz an der K41. Eine Hinweistafel auf das Hügelgrab ist nicht vorhanden. ....	12
Abb. 4: Hügelgrab „Stuckberg“. Das Denkmal ist stark bewachsen. Eine Hinweistafel ist nicht vorhanden. ....	13
Abb. 5: Hügelgrab „Stuckberg“. Blick von der K 41.....	14
Abb. 6: Hügelgrab „Stuckberg“. Blick vom Lütjenburger Weg. Der Grabhügel „Stuckberg“ ist nicht sichtbar. ....	15
Abb. 7: Hügelgrab „Stuckberg“. Blick vom Kirchenweg. Der Grabhügel „Stuckberg“ ist nicht sichtbar.....	16

## 1 Gegenstand des Gutachtens

Die Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH & Co. KG betreibt auf der Fläche des Vorranggebietes (VRG) PR3\_OHS\_010 im Gebiet der Stadt Heiligenhafen und der Gem. Gremersdorf, Kreis Ostholstein, Schleswig-Holstein einen Windpark (WP) mit zwei Windenergieanlagen (WEA):

Von Seiten des Vorhabenträgers ist geplant, den WP Heiligenhafen-Gremersdorf im Zuge der 29., 31. und 52. Änderung des Flächennutzungsplans (FNPÄ) um drei WEA zu erweitern. Die zusätzlichen WEA sollen dabei südlich (WEA 3, 5) bzw. nördlich (WEA 4) der bestehenden Anlagen errichtet werden (Anhang 1).

Nördlich des VRG befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel mit dem Flurnamen „Stuckberg“, der in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist (aKD-ALSH-002085). Im Rahmen der genannten FNPÄ soll für dieses Hügelgrab ein Schutzzradius von 250 m ausgewiesen werden, der von der Errichtung von WEA freigehalten werden soll. Für die Umsetzung der Planung ist jedoch eine Unterschreitung dieses Sektors somit ein Heranrücken der WEA 4 an das Hügelgrab notwendig. Die Maßangaben beziehen sich hier auf die Mittpunktkoordinaten des Denkmals sowie des geplanten WEA-Standortes.

Die vom Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH & Co. KG vorgelegte Planung wurde aus diesem Grund mit einer Stellungnahme vom 16.05.2025 von Seiten des archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) abgelehnt, da das „*geplante Sondergebiet für Windenergie nicht näher als 250 m an das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-2085 heranreichen*“ dürfe.

Als fachliche Gründe wird hier angefügt, dass der betroffene „Stuckberg“ zu einer Gruppe von heute noch vier vorhandenen Grabhügeln gehöre. Diese Gruppe stelle jedoch lediglich den Rest einer Vielzahl von Großsteingräbern und Hügelgräbern dar. Die exponierte Lage des Grabhügels sei dabei bewusst gewählt worden, um eine besondere Raumwirkung zu erzielen. Diese sei heute noch weithin erlebbar und würde durch den Baumbestand auf dem Hügel unterstrichen. Aufgrund des die Kulturlandschaft prägenden Wertes sowie als kulturgeschichtliches und wissenschaftliches Archiv stelle der Grabhügel ein Denkmal von regionaler Bedeutung dar. Durch die beabsichtigte Maßnahme würde der „Eindruck des Denkmals“ erheblich beeinträchtigt, sodass die kulturlandschaftsprägende Wirkung verloren ginge. Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien würde auch in diesem

Fall die Belange des Denkmalschutzes nicht überwiegen, da das Vorranggebiet im Zuge der Teilstreitbeschreibung des Regionalplans nicht erweitert worden wäre.

## 2 Grundlage des Gutachtens

Als Grundlage für die gutachterliche Tätigkeit wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Planungsunterlagen der Cimbergy GmbH & Co. KG (Anhang 1).
- Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3\_OHS\_010 (Anhang 2).
- Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen (Anhang 3).
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 16.05.2025 (Anhang 4).
- Denkmalliste der Archäologischen Denkmale Schleswig-Holstein  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/ALSH/Service/Denkmalisten?lang=de>, abgerufen am 08.07.2024.

Die Bewertung der Raumwirkung der Denkmale und einer möglichen Beeinträchtigung wurde anhand folgender Unterlagen vorgenommen:

- Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- UVP-Gesellschaft e.V.; Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014)
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger; Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, Arbeitsblatt Nr. 51, 16.01.2020, [https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL\\_AG\\_St%C3%A4dtische\\_Denkmalpflege\\_Arbeitsblatt\\_Raumwirkung\\_51.pdf](https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dtische_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf), abgerufen am 06.03.2025).

### **3 Qualifikation des Sachverständigen**

Der Sachverständige hat die Studienfächer Ur- und Frühgeschichte, Mittlere und Neuere Geschichte sowie Philosophie an der Universität Kiel studiert und verfügt über zwei Abschlüsse (Magister und Promotion) im Studienfach Ur- und Frühgeschichte. Im Verlauf von mehr als zehn Jahren Berufstätigkeit im wissenschaftlichen Dienst an den Universitäten Kiel und Göttingen sowie den oberen Denkmalschutzbehörden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg erfolgte eine Spezialisierung auf die Mittelalter- und Neuzeitarchäologie. Ein weiteres Spezialgebiet des Sachverständigen liegt im Bereich der Landschaftsarchäologie, die sich mit den Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Umwelt und Landschaft beschäftigt. Diese Fähigkeiten versetzen den Sachverständigen in die Lage, sowohl die hier gegenständlichen Denkmale als auch deren landschaftliche Einbindung zu beurteilen. Der Sachverständige ist seit 2016 als unabhängiger Gutachter tätig und hat in dieser Zeit mehr als 100 Gutachten zum Sachthema Windenergie und Denkmalschutz erstellt.

### **4 Methodik**

#### **4.1 Denkmalrechtliche Grundlagen**

Im Rahmen der Stellungnahme werden die Auswirkungen der Errichtung einer WEA nördlich des VRG PR3\_OHS\_008 auf dem Gebiet der Stadt Heiligenhafen, Kreis Ostholstein, Schleswig-Holstein auf das Hügelgrab (aKD-ALSH-002085) untersucht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen gibt das DSchG SH vor. Demnach sind Veränderungen in der Umgebung von Denkmälern genehmigungspflichtig, soweit diese geeignet sind, den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH).

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn „*Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen [...] oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme notwendig macht*“ (§ 13 Abs. 2 DSchG SH). Paragraph 13 Abs. 3 des DSchG SH führt konkretisiert weiter, dass „*bei Vorhaben, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt sind, ist die Genehmigung zu erteilen*“. Darüber hinaus gilt „*bei Maßnahmen aus Gründen der Gefahrenabwehr bei überregionalen Infrastrukturen [...] die Genehmigung als erteilt*“ (§ 13 Abs. 3 DSchG SH).

Gerade in Hinblick auf die erneuerbaren Energien ist dabei festzustellen, dass diesen mit Ausgestaltung des § 2 EEG ein „**übergagendes öffentliches Interesse**“ und eine wesentliche Rolle in der „**öffentlichen Gesundheit und Sicherheit**“ zugewiesen wurden. Das OVG Greifswald schloss aus dieser Formulierung, dass „*§ 2 Satz 2 EEG [...] als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen [ist], dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt – ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das übergagende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.*“ (OGV Greifswald, B. v. 7.02.2023 - 5 K 171/22)

Unter Berücksichtigung des § 2 EEG besteht somit für den Ausbau der erneuerbaren Energien i. S. d. § 13 Abs. 3 DSchG SH regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse. Gleichzeitig stellen sie Maßnahmen dar, die gleichermaßen der Gefahrenabwehr und dem Ausbau der überregionalen Infrastruktur dienen. Unter Beachtung der beiden letztgenannten Aspekte sieht das DSchG für den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur vor, dass eine Genehmigung zwingend zu erteilen ist, sondern auch, dass die Genehmigung automatisch als erteilt gilt.

## 4.2 Methodische Vorgehensweise

Als Grundlage des Bewertungsverfahrens wird die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ herangezogen (UVP 2014). Diese Richtlinie ist das Ergebnis einer gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen der UVP-Gesellschaft e. V., dem LVR – Dezernat für Kultur und Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V. sowie anderen mit dem Denkmalschutz befassten Verbänden und Vereinen. Sie stellt eine klar definierte und strukturierte Empfehlung dar, in der die Bewertung von Kulturdenkmalen im Rahmen von UVP geregelt ist. Die Handreichung stellte eine „plausible“ Grundlage für die Bewertung der Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen dar (OGV Greifswald, B. v. 7.02.2023 - 5 K 171/22).

Die Bewertung von Auswirkungen von Bauvorhaben auf Kulturgüter wird durch eine Bewertungsmatrix vorgegeben (UVP 2014, 38-39), in der die Bedeutung der Denkmale und mögliche Störungen der Denkmale auf der substanzialen, funktionalen und sensoriellen Ebene berücksichtigt werden.

Ein Planungsvorhaben ist nach dieser Matrix in die Bewertungsstufen **1 – Unbedenklich, 2 – Vertretbar, 3 – Bedingt vertretbar, 4 – Kaum vertretbar** und **5 – Nicht vertretbar** einzuordnen (Abb. 1). Von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Kulturgüter ist dabei erst ab Stufe 4 auszugehen. Aus Sicht des Sachverständigen bietet diese Richtlinie eine zuverlässige Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der Auswirkungen von Bauvorhaben auf Denkmale.

Unbedenklich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beeinträchtigung eines Kulturgutes und</li> <li>• kein Eingriff in die Umgebung eines Denkmals und</li> <li>• keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern</li> </ul>
Vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen und</li> <li>• die Umgebung von Denkmälern wird unwesentlich verändert und</li> <li>• die funktionale Vernetzung wird geringfügig verringert und</li> <li>• es wird zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete oder Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung wird aber durch entsprechende Maßnahmen und Art der Planung so gemindert, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben</li> </ul>
Bedingt vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „hoch“ substantiell, sensoriell oder funktional oder Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur sensoriell betroffen oder</li> <li>• die Umgebung von Denkmälern wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert und</li> <li>• die funktionale Vernetzung von Kulturgütern wird erheblich verringert und</li> <li>• die schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden teilweise überformt, sind aber im Wesentlichen noch erkennbar</li> </ul>
Kaum vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur funktional betroffen oder</li> <li>• die Umgebung eines Denkmals wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes stark verändert oder</li> <li>• die funktionale Vernetzung der Kulturgüter wird vollständig unkenntlich oder</li> <li>• die historischen hoch schutzwürdigen Kulturlandschaften, oder Gebiete oder Ensembles werden stark überformt, sind aber noch teilweise erkennbar</li> </ul>
Nicht vertretbar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Denkmäler und Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ substantiell betroffen oder</li> <li>• der Eingriff in die Umgebung von Denkmälern beeinträchtigt das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals oder</li> <li>• die vorhandenen sehr hoch schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden so stark überformt oder nivelliert, dass sie kaum bis gar nicht mehr kenntlich sind</li> </ul>

Abb. 1: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von Auswirkungen von Planungsvorhaben auf Kulturdenkmäler (UVP 2014, 39).

## 5 Prüfung des Denkmalbestandes

Das betroffene Denkmal wurde anhand der Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein (<https://opendata.schleswig-holstein.de/organization/alsh>, abgerufen am 08.07.2025) ermittelt.

Bei dem Denkmal aKD-ALSH-002085 handelt es sich um einen Grabhügel mit dem Flurnamen „Stuckberg“ in der Gemeinde Heiligenhafen, Kreis Ostholstein, ist ein besonders gut erhaltener, vorgeschichtlicher Grabhügel mit einem Durchmesser von 35 Metern und einer Höhe von etwa 7 Metern. Er besitzt eine steil gewölbte Kuppe mit abgesetztem Fuß und ist Teil einer Gruppe monumentalster Grabhügel (aKD-Nr. 002084–002087), die locker gestreut auf einem eiszeitlich geformten Höhenzug oberhalb angrenzender Niederungen liegen (Abb. 2). Diese Hügelgruppe stellt den oberirdisch erhaltenen Rest einer ursprünglich weit umfangreicheren Sakrallandschaft aus der Jungsteinzeit und Bronzezeit dar, die sich südwestlich der heutigen Stadt Heiligenhafen nahe der Küstenlinie erstreckte. Die auffällige topografische Lage des Hügels wurde gezielt gewählt, um dem Bestattungsplatz eine markante Raumwirkung zu verleihen, die bis heute durch die offene, landwirtschaftlich geprägte Umgebung, den vorhandenen Baumbestand und die weite Fernsicht erhalten geblieben ist. Die Namensüberlieferung „Stuckberg“ verweist zudem auf eine lokale Traditionenverankerung. Aufgrund seiner besonderen Größe, des guten Erhaltungszustands, seiner kulturlandschaftsprägenden Wirkung und seines wissenschaftlichen Quellenwertes als Bodenarchiv besitzt das Denkmal herausragende regionale Bedeutung und steht aus Gründen des öffentlichen Interesses unter Schutz. Der Schutz umfasst sowohl die Substanz des Hügels selbst als auch dessen Umgebung, die im Einzelfall zu prüfen ist.

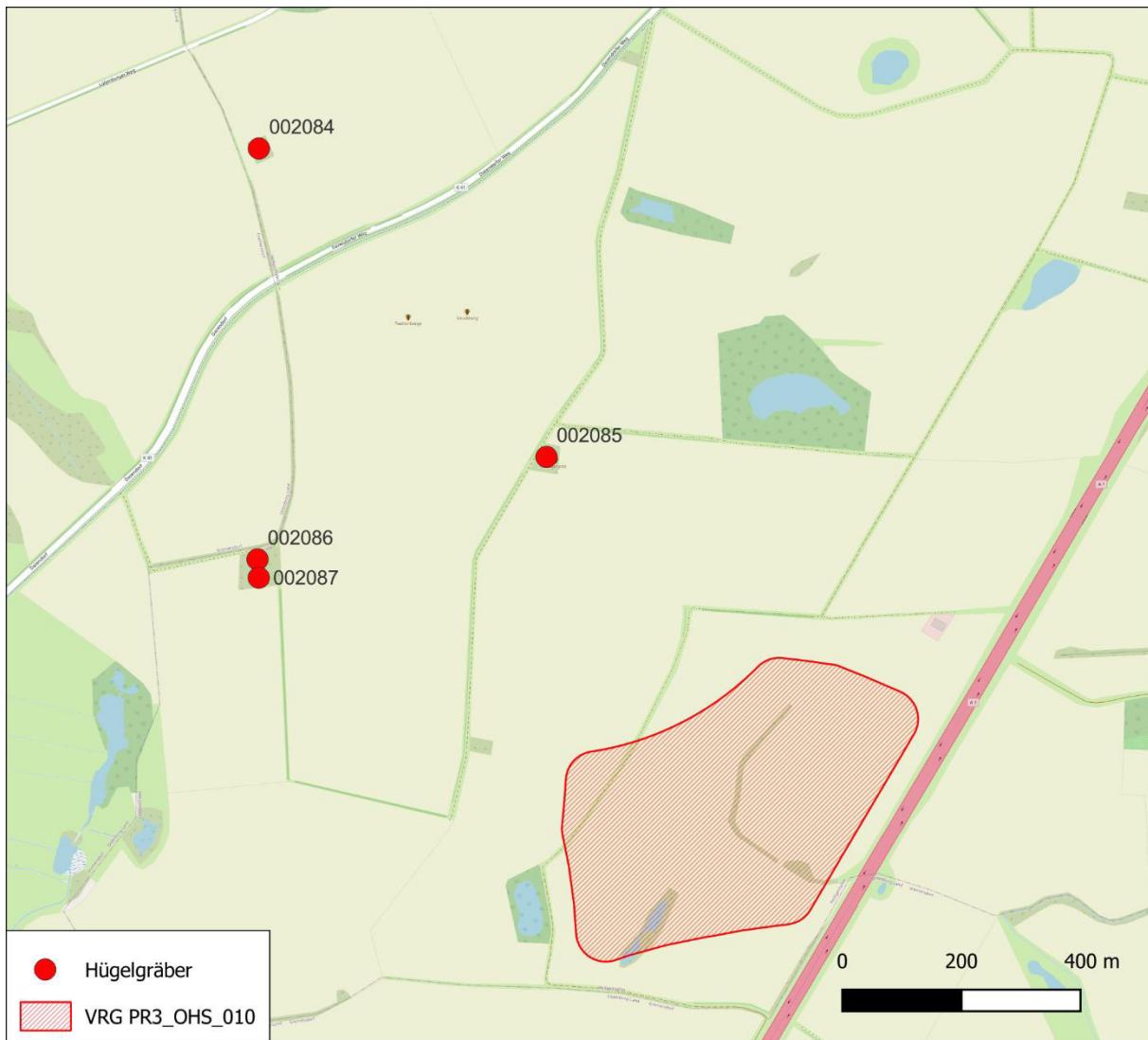


Abb. 2: Lage des vorgeschichtlichen Grabhügels aKD-ALSH-002085 und benachbarter Hügelgräber (aKD-Nr. 002084–002087).

## 6 Geländeerhebung

Das Denkmal und die weitere Umgebung wurden am 03.07.2025 vor Ort in Augenschein genommen. Dabei wurden insbesondere die Fernwirkung und die raumprägenden Eigenschaften innerhalb der Kulturlandschaft begutachtet und bewertet.

Das Hügelgrab „Stuckberg“ ist lediglich über einen schlecht gepflegten Feldweg zugänglich, der für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist. Ein möglicher Besucher des Denkmals ist gezwungen an der Wegeinbiegung zur K 41 die Strecke von 700 m zum Denkmal zu Fuß zu

überbrücken. Im Bereich der Einmündung des Feldweges auf die Kreisstraße ist zwar ein Rastplatz in Form von Bänken mit einem Tisch vorhanden, eine Hinweistafel auf das Bodendenkmal fehlt jedoch.



Abb. 3: Rastplatz an der K41. Eine Hinweistafel auf das Hügelgrab ist nicht vorhanden.

Bereits auf dem Weg zu dem Denkmal zeichnen sich die beiden bereits bestehenden WEA des WP Gremersdorf deutlich in der Landschaft ab. Das Denkmal selbst ist dicht mit Bäumen und Gehölz bewachsen. Der Hügelkörper wird dadurch für den Betrachter erst in unmittelbarer Nähe erkennbar. Insbesondere bei der Annäherung über den Feldweg ragen die Bestandsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grabhügels deutlich über das Denkmal hinaus. Der Blick in die Landschaft vom Hügelgrab in Richtung Osten ist durch zahlreiche Windparks sowie die A1 vorbelastet. Die unmittelbare Nähe der Autobahn ist dabei auch akustisch deutlich erlebbar. Eine erläuternde Hinweistafel findet sich auch in der unmittelbaren Umgebung des Denkmals nicht.



*Abb. 4: Hügelgrab „Stuckberg“. Das Denkmal ist stark bewachsen. Eine Hinweistafel ist nicht vorhanden.*

Die Sichtbarkeit Denkmals wurde zudem aus größerer Entfernung von Osten und Westen geprüft. Bei Ansicht aus Richtung Westen zeigte sich, dass von dem Denkmal lediglich der Bewuchs auf der Oberfläche erkennbar ist. Bereits im Verlauf der K 41 in einer Distanz von etwa 500 m ist der Hügelkörper selbst nicht mehr sichtbar (Abb. 5). Zusätzlich wurde ein weiterer Standort im Verlauf des Lütjenburger Weges zwischen Heiligenhafen und Dazendorf dokumentiert. Der Sichtpunkt liegt in einer Entfernung von 1.100 m zum Bodendenkmal. Hier zeigt sich, dass der Grabhügel Denkmal in der Landschaft nicht mehr wahrnehmbar ist (Abb. 6).



Abb. 5: Hügelgrab „Stuckberg“. Blick von der K 41.



*Abb. 6: Hügelgrab „Stuckberg“. Blick vom Lütjenburger Weg. Der Grabhügel „Stuckberg“ ist nicht sichtbar.*

Aus Richtung Osten wurde der Blick auf das Denkmal im Verlauf des Kirchenwegs zwischen Heiligenhafen und Neuratjendorf geprüft. Die Distanz zu dem Bodendenkmal beträgt 1,8 km. Hier zeigt sich, dass sich das Hügelgrab in der Landschaft auch mit dem Bewuchs nicht mehr abhebt (Abb. 7).



Abb. 7: Hügelgrab „Stuckberg“. Blick vom Kirchenweg. Der Grabhügel „Stuckberg“ ist nicht sichtbar.

## 7 Zusammenfassung

### 7.1 Auswertung und Ergebnisse

Im Zuge der vorliegenden Untersuchung wurde der vorgeschichtliche Grabhügel „Stuckberg“ (AKD-ALSH-002085) auf eine wesentliche Störung des Eindrucks im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH durch eine in 200 m Entfernung zu errichtende WEA (WEA 4) innerhalb des WP Heiligenhafen-Gremersdorf untersucht

Dazu wurde zunächst die Begründung aus der Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein herangezogen. Hier, wie auch in der Stellungnahme des ALSH vom 16.05.2025, wurden insbesondere die kulturlandschaftsprägenden Eigenschaften des Denkmals hervorgehoben, welche durch den Bau der Windenergieanlage erheblich in Mitleidenschaft gezogen würden.

Zur Gewinnung eines eigenen Eindrucks wurde das Denkmal am 03.07.2025 in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass der Grabhügel lediglich über einen Feldweg zugänglich ist, der in einer Sackgasse endet. Eine Ausschilderung oder eine Einbindung in ein touristisches Leitsystem ist nicht vorhanden.

Der Grabhügel selbst ist stark mit Gehölzen und Bäumen bewachsen und ist insbesondere für einen „Durchschnittsbetrachter“ lediglich aus nächster Nähe als Objekt erkennbar.

Bei der Bewertung der kulturlandschaftsprägenden Wirkung fiel auf, dass der Hügelkörper bereits ab einer Entfernung von wenigen 100 m nicht mehr sichtbar ist. Eine die Kulturlandschaft prägende Wirkung i. S. d. § 2 Abs. 2 DSchG ist unter diesen Bedingungen nicht feststellbar.

Mit einer Störung des Eindrucks des Denkmals ist somit lediglich in der unmittelbaren Umgebung des Grabhügels zu rechnen. Im direkten Umfeld des Denkmals bestehen jedoch durch die A1, den bestehenden WP Heiligenhafen-Gremersdorf und weitere WP bereits nicht unerhebliche Vorbelastungen. Durch das Hinzutreten der WEA 4 ist somit nicht mit einer wesentlichen Verstärkung dieses Eindrucks zu rechnen.

Die Substanz des Denkmals ist durch die Errichtung von WEA 4 nicht gefährdet. Hier sollte jedoch im Zuge der Zuwegungsplanung besondere Rücksicht auf das Denkmal genommen werden, um eine Beschädigung oder Störung des Hügelkörpers zu vermeiden.

## 7.2 Abwägung des öffentlichen Interesses

Hinsichtlich des Denkmalwertes und des öffentlichen Interesses ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem hier untersuchten Denkmal um ein Hügelgrab handelt, dem bereits in der Denkmalbegründung lediglich eine regionale Bedeutung zugewiesen wird. Bereits diese Einstufung macht deutlich, dass der Grabhügel „Stuckberg“ nicht zu den „*atypischen Ausnahmefällen*“ (OVG Greifswald B. v. 7.02.2023 - 5 K 171/22) gerechnet werden kann, die mit dem herausragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG konkurrieren können.

Gerade das DSchG SH sieht für Vorhaben mit „*energiewirtschaftlicher Notwendigkeit*“ vor, dass eine Genehmigung zwingend zu erteilen ist. Für Maßnahmen, die der „*Gefahrenabwehr*“ und der „*überregionalen Infrastruktur*“ dienen, ist sogar einer Freistellung von der Genehmigungspflicht vorgesehen (§ 13 Abs. 3 DSchG SH).

Vor diesem Hintergrund des geltenden § 13 Abs. 3 DSchG SH in Verbindung mit § 2 EEG erscheint nicht nur sicher, dass die denkmalrechtliche Genehmigung für die Errichtung der hier fraglichen WEA 4 zwingend erteilt werden muss. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob dieses Vorhaben als Teil der „Gefahrenabwehr“ und der „überregionalen Infrastruktur“ überhaupt einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf.

### 7.3 Fazit

Abschließend bleibt festzustellen, dass sich die Errichtung der hier behandelten WEA 4 nur unwesentlich auf den Eindruck des in 200 m Entfernung liegenden Hügelgrabes „Stuckbarg“ auswirken wird.<sup>1</sup> Dies ist vor allem dadurch begründet, dass der Grabhügel abseits öffentlicher Wege liegt und lediglich über einen Feldweg zugänglich ist, der zudem in einer Sackgasse endet. Die Geländeerhebung ergab zudem, dass von dem Denkmal keine den Raum prägende Wirkung ausgeht. Vielmehr ist das Objekt stark bewachsen und lediglich in der unmittelbaren Umgebung wahrnehmbar. Eine touristische Bedeutung oder eine Funktion im Rahmen der Naherholung ist ebenfalls auszuschließen, da für das Denkmal keinerlei Inwertsetzung bzw. Erschließung in Form von Hinweistafeln oder Zuwegung vorhanden ist.

Bei einer entsprechenden Bauplanung ist keinerlei substantielle Schädigung der Denkmale zu erwarten. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht erkennbar.

Aus diesen Gründen wird das Vorhaben in die **Stufe 2** der UVP-Skala eingeordnet und wird als **vertretbar** bewertet (UVP 2014, 39). Diese Wertstufe wird zugewiesen, wenn:

- Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen und
- die Umgebung von Denkmälern unwesentlich verändert wird und
- die funktionale Vernetzung geringfügig verringert wird und
- zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete oder Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung aber durch entsprechende Maßnahmen

<sup>1</sup> Die Maßangaben beziehen sich auf die Mittelpunktkoordinaten des Denkmals und des WEA-Standortes.

und Art der Planung so gemindert wird, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Die Stufe wird zugewiesen, wenn das Vorhaben mit geringen Beeinträchtigungen für Kulturgüter verbunden ist. Diese Definition trifft auf das vorgestellte Vorhaben vollumfänglich zu. Aus Sicht des Sachverständigen stehen der Genehmigung der WEA 4 innerhalb des WP Heiligenhafen-Gremersdorf keine schwerwiegenden denkmalfachlichen Gründe entgegen.

## 8 Schlusserklärung

Ich erkläre, dass ich dieses Gutachten in meiner Verantwortung nach den mir vorgelegten Unterlagen und den mir erteilten Auskünften nach bestem Wissen und Gewissen, frei von jeder Bindung und ohne persönliches Interesse am Ergebnis, erstellt habe.

Dieses Gutachten darf ohne Genehmigung des Sachverständigen nicht an unberechtigte Personen oder Institutionen weitergegeben werden und ist im Bedarfsfall beim Sachverständigen anzufordern.

Molfsee, 29. Juli 2025

Dr. Philip Lüth

A handwritten signature consisting of a stylized letter 'P' followed by a more fluid, cursive script.

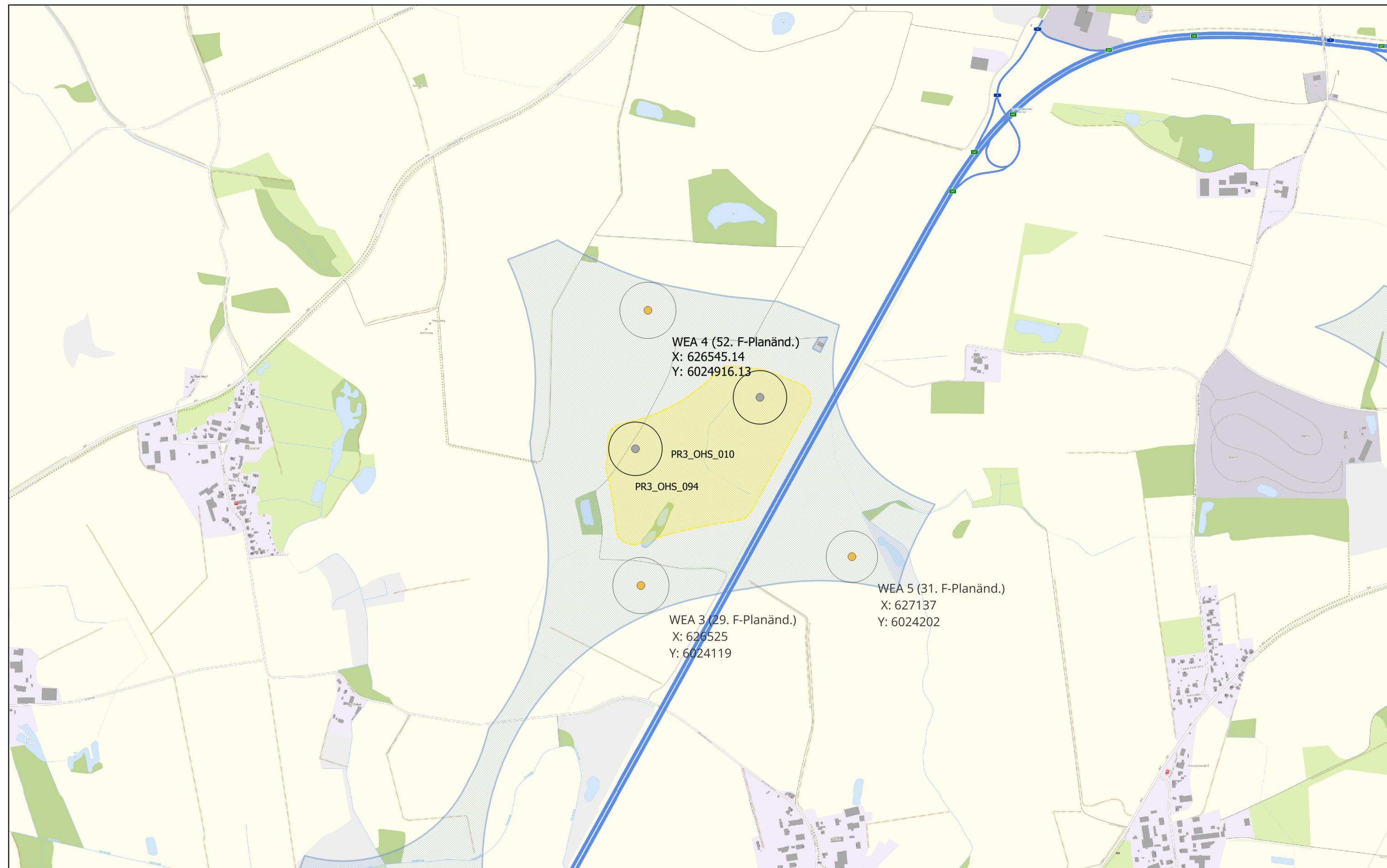
## 9 Literatur

UVP 2014: UVP-Gesellschaft e. V.; Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014).

VDL 2020: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger; Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, Arbeitsblatt Nr. 51, 16.01.2020, [https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL\\_AG\\_St%C3%A4dtische\\_Denkmalpflege\\_Arbeitsblatt\\_Raumwirkung\\_51.pdf](https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dtische_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf), abgerufen am 06.03.2025).

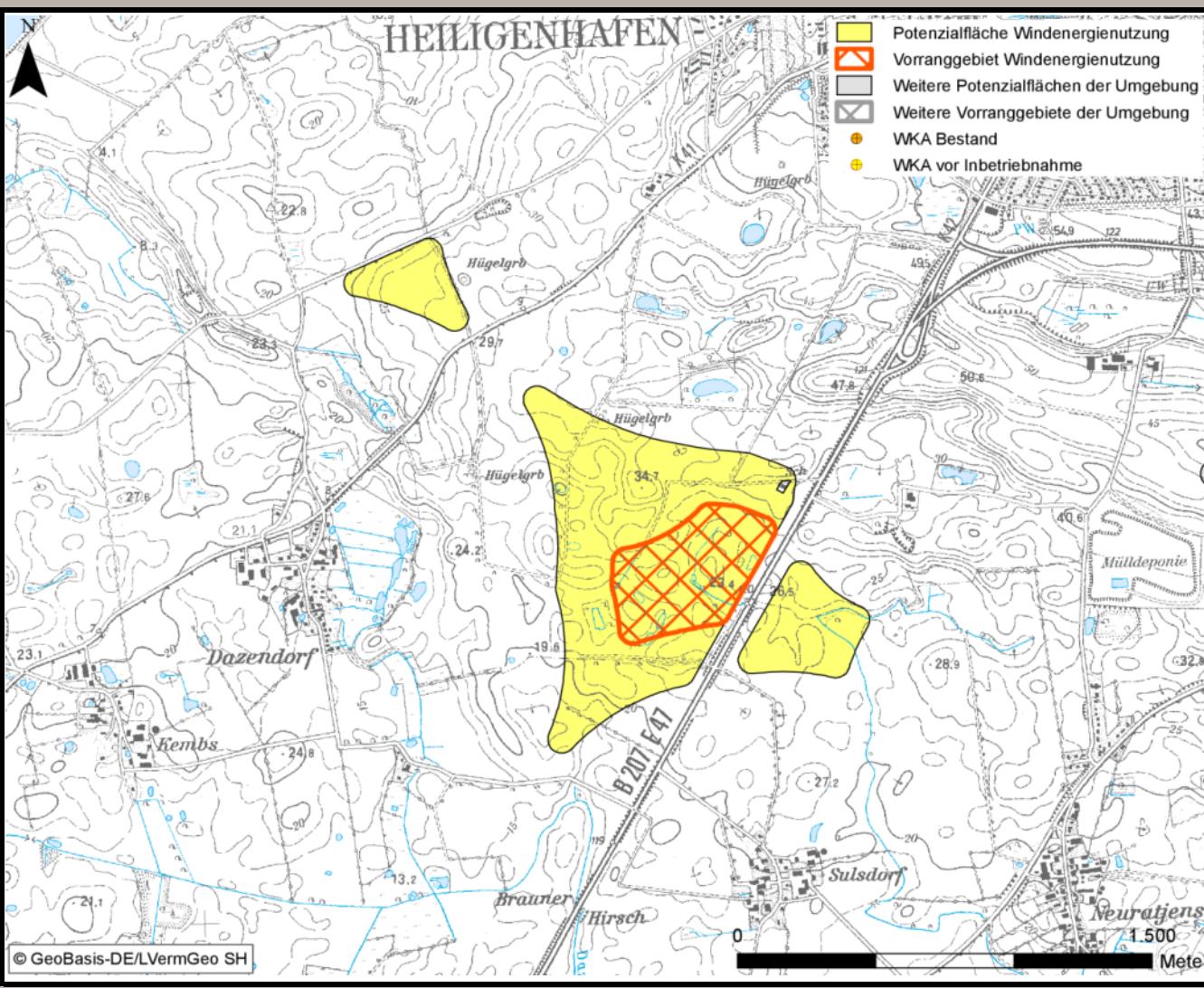
## 10 Anhang

1. Planungsunterlagen der Cimbergy GmbH & Co. KG
2. Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3\_OHS\_010
3. Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Heiligenhafen
4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 16.05.2025



LEGENDE			Betreiber	0 150 300 450 600 m	
Bestandsanlagen	geplante Anlagen	LEP 2025 Potenzialfläche	Windpark Heiligenhafen-Gremersdorf GmbH & Co. KG		
			LAGEPLAN	1: 10.000 MAßSTAB	
			Sachbearbeiter: KO	gezeichnet: KO	
			Email: k.offermands@cimbergy.com		
			Plotdatum	22/07/2025	Telefon: 04841 9813-219
					Industristr. 14, 25813 Husum
					04841 9813-100 Fax-105

## Kartenausschnitt



## Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

## Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	Konfliktrisiko	betroff. Fläche
1.1	Abstandsbereich 800m bis 1.000m um Siedlungsbereiche	hoch	65,1 ha	gering	0,0 ha
1.2	Stadt-, Umlandber. ländl. Räume/ verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. Kl	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	mittel		mittel	

## Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko	betroff. Fläche	Konfliktrisiko	betroff. Fläche
2.1	<b>Verkehr, sonstige technische Infrastruktur</b>				
2.1.1	An- und Abflugbereiche/ Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.2	Flächen mit militärischen Belangen	hoch	93,3 ha	hoch	19,9 ha
2.1.3	Zivile und militärische Richtfunktrassen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.4	Flächen mit Abbaugenehmigungen/ Rohstoffpotenzialflächen	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Autobahnen	mittel	7,7 ha	mittel	2,6 ha
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2	<b>Tourismus und Erholung</b>				
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2.3	Naturparke	gering	0,0 ha	gering	0,0 ha
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	mittel	8,4 ha	gering	0,0 ha

## Abwägungsbereich für die Windenergienutzung

PR3\_OHS\_010

### Schutzbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

#### Nr. Kriterium

##### 3.1 Tiere und Pflanzen

- 3.1.1 Querungshilfen und damit verbundene Korridore
- 3.1.2 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes
- 3.1.3 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 3.1.4 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen
- 3.2 Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz
- 3.2.1 Umgebungsreich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten
- 3.2.2 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs
- 3.2.3 Pot. Beeinträchtigungsber. (3 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel
- 3.2.4 Pot. Beeinträchtigungsber. (1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung f. Großvögel
- 3.2.5 Wiesen vogel-Brutgebiete
- 3.2.6 Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
mittel	2,2
gering	0,0

gering	0,0	ha

hoch	2,5	ha
hoch	9,7	ha
gering	0,0	ha

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0

gering	0,0	ha

### Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzbereich Boden und Wasser

#### Nr. Kriterium

- 4.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz
- 4.2 Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte
- 4.3 Talräume an natürlichen Gewässern u. an erhebl. veränderten Wasserkörpern
- 4.4 Mittel- und Binnendeiche

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0

### Schutzbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

#### Nr. Kriterium

- 5.1 5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder
- 5.2 Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume  
in Verbindung mit Naturparken
- 5.3 800 m um (grundätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale
- 5.4 2 km um gesetzl. gesch. Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeut. Einzellage
- 5.5 500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale
- 5.6 Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
	0,0
gering	0,0
gering	0,0
hoch	26,3
gering	0,0

Konfliktrisiko	betroff. Fläche
gering	0,0
gering	0,0
	0,0
gering	0,0
gering	0,0
gering	0,0

### Weitere Hinweise/ weitere Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Da das Vorranggebiet militärische Belange berührt, kann es zu Höhenbeschränkungen sowie zu Auflagen in der Anlagenkonstellation kommen. Eine Entscheidung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr herbeigeführt.

## Abwägungsbereich für die Windenergienutzung

PR3\_OHS\_011

### Grundlagendaten Potenzialfläche

Kreis: Ostholstein  
Stadt/Gemeinde: Gremersdorf, Großenbrode, Heiligenhafen

Anzahl Teilgebiete: 1  
Größe (ha): 45,0  
Realnutzung:  
Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und von Stromleittrasse gekreuzt.

### Grundlagendaten Vorranggebiet

Kreis: -

Stadt/Gemeinde: -

Anzahl Teilgebiete: -  
Größe (ha): -  
Realnutzung:  
-

### Vorbelastung:

Hochspannungsleitung (Überschneidung), strassenrechtliche Anbaubeschränkungszone

### Sonstige Regionalplandarstellung:

-

### Vorbelastung:

-

### Sonstige Regionalplandarstellung:

-

### Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Es besteht keine Überlagerung mit einem Kriterium hoher Priorität (vgl. Ziff. 2.8 Plankonzept).

### Abwägungsentscheidung

Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet übernommen

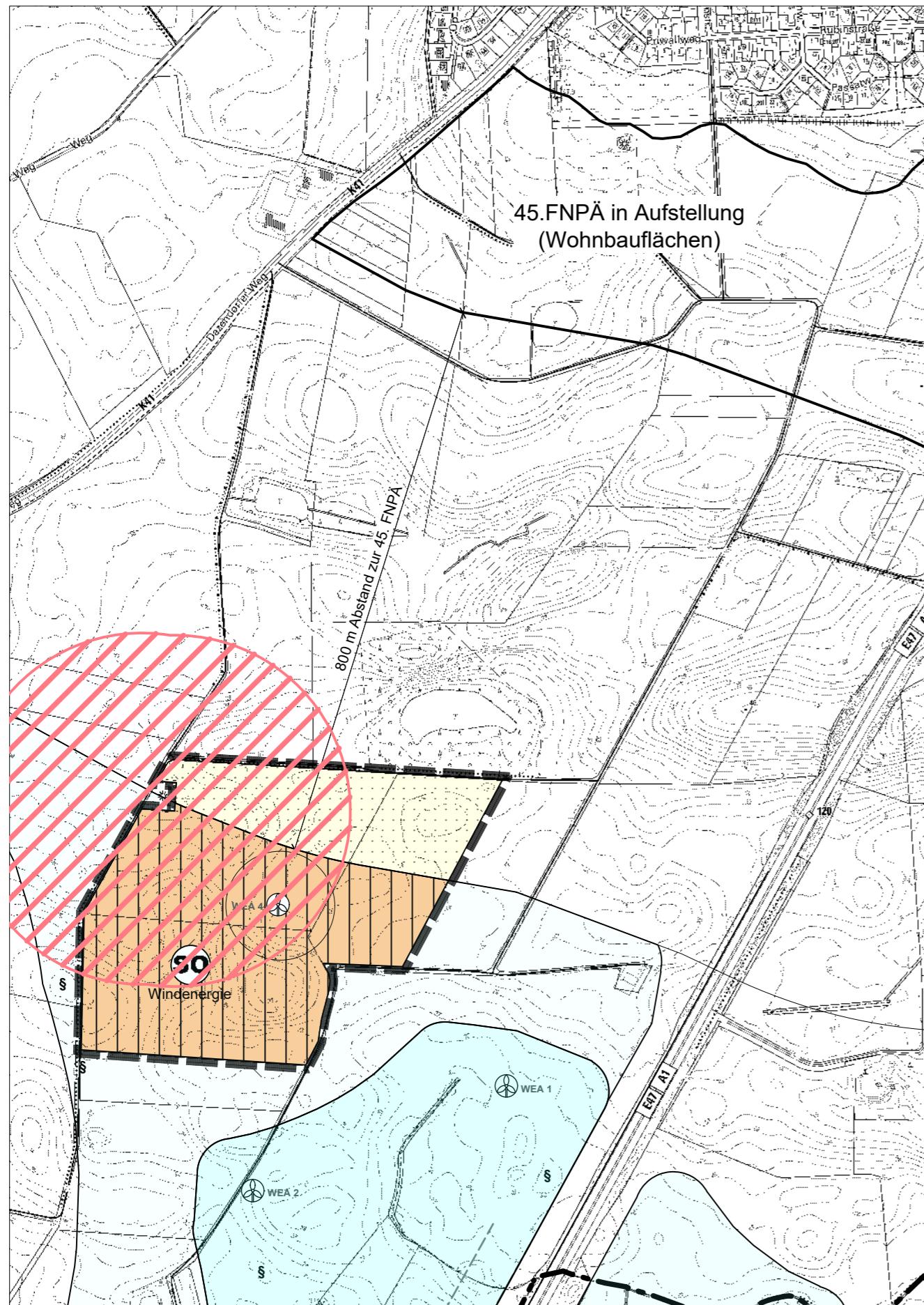
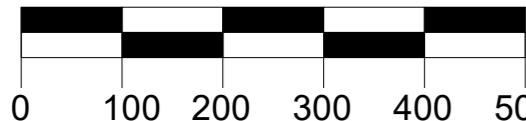
Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet übernommen

Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen

Die Abwägungsentscheidung nach Ende der ersten Anhörung gilt unverändert fort. Bei unbebauten Flächen soll in der Regel ein Abstand von 1.000 m zu Ortslagen gelten. Es kommt hier für Klausdorf, Neuratjensdorf und Heiligenhafen zur Anwendung, da es sich um eine noch unbebaute Potenzialfläche handelt und in einer Landschaft mit größerem Naherholungspotenzial dem siedlungsnahen Freiraumschutz eine größere Bedeutung zukommt. Es verbleibt nur eine Restfläche, die für eine Ausweisung zu klein ist und auch noch von einer Freileitung gequert wird.

## PLANZEICHNUNG

M 1:7.500



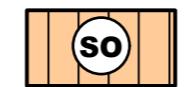
## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO von 2023

### I. FESTSETZUNGEN

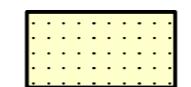
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONSTIGE SONDERGEBIETE,  
HAUPTNUTZUNG (WINDENERGIE)  
NEBENNUTZUNG (LANDWIRTSCHAFT)

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

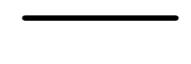


FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

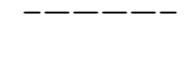
### II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



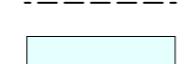
WEA GEPLANT



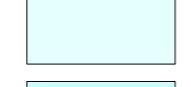
GEMEINDEGRENZE



30 m WALDABSTAND



20 m ANBAUFREIE ZONE AN LANDESSTRÄßen



REGIONALPLAN, TEILFORTSCHREIBUNG WIND 2020:  
POTENZIALFLÄCHEN



REGIONALPLAN, TEILFORTSCHREIBUNG WIND 2020:  
VORRANGFLÄCHE PR3\_OHS\_010



250 m Abstand zum Archäologischen Kulturdenkmal

### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB  
§§ 1-11 BauNVO

§ 11 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 9a Abs. 4 BauGB

§ 5 Abs. 4 BauGB

§ 24 LWaldG

§ 29 StrWG, § 9 FStrG

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am XX.XX.XXXX durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post".
- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am XX.XX.XXXX den Entwurf der 52. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 52. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, XX.XX.XXXX durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.heiligenhafen.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat die 52. Änderung des F-Planes am XX.XX.XXXX beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die 52. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom ..... Az.: ..... - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az.: ..... bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 52. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ..... durch Abdruck in der "Heiligenhafener Post" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ..... wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der ..... Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 52. Änderung des F-Planes wurde mithin am ..... wirksam.

Heiligenhafen, .....

Siegel

(Kuno Brandt)  
- Bürgermeister -

## 52. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT HEILIGENHAFEN

Für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf

- ENTWURF -

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein  
z.Hd. Frau Daniela Müller  
Tremskamp 24  
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 17.04.2025/  
Mein Zeichen: Heiligenhafen-Fplanänd52/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 16.05.2025

### Gemeinde Heiligenhafen

**Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heiligenhafen  
für ein Gebiet westlich der Autobahn A1/E47, östlich der Kreisstraße 41/ Dazendorfer Weg, südlich Priwallweg, Passatweg und Pamirweg, nordöstlich von Dazendorf  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Müller,

im direkten Umfeld der überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015, das gem. § 8 DSchG SH in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen, sehr gut erhaltenen Grabhügel („Stuckberg“, aKD-ALSH-2085).

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG SH um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

**Wir stimmen der vorliegenden Planung nicht zu. Eine Genehmigung kann unseres Erachtens nach für die vorliegende Planung nicht erteilt werden, da eine wesentliche Beeinträchtigung des Denkmals durch die Planung gegeben ist.**

Das geplante Sondergebiet für Windenergie darf nicht näher als 250 m an das archäologische Kulturdenkmal aKD-ALSH-2085 heranreichen.

Der monumentale Grabhügel „Stuckberg“ stellt ein sehr gut erhaltenes dingliches Zeugnis einer Epochen übergreifenden Bestattungssitte dar, das in seiner bestehenden Form schützens- und erhaltenswert ist. Als einer der größten Grabhügel in Schleswig-Holstein bildet er zusammen mit drei weiteren eine lockere Streuung auffallend monumental er Grabhügel (aKD-Nr. 2084, 2086 - 2087) auf den westlichen Hängen eines durch die letzte Eiszeit aufgeschobenen Höhenzuges oberhalb sich nördlich, westlich und südwestlich anschließender tiefer liegender und teilweise als Niederungen ausgebildeter Bereiche. Die

Streuung bildet den obertägig erhaltenen Rest einer ursprünglich durch eine Vielzahl von Großsteingräbern der Jungsteinzeit und Grabhügeln der Bronzezeit gekennzeichneten Sakrallandschaft und Siedlungskammer unweit der heutigen Küstenlinie südwestlich der Stadt Heiligenhafen. Die exponierte Lage ist von den Erbauern des Grabhügels bewusst ausgewählt worden, um der Begräbnisstätte eine besondere Raumwirkung zu verleihen, die heute noch durch die Lage in offener, landwirtschaftlich geprägter Umgebung und unterstrichen durch den Baumbestand auf dem Denkmal gut erfahrbar und u. a. durch die weite Fernsicht gekennzeichnet ist. Darüber hinaus zeugt die Namensgebung von einer Verankerung des Grabhügels in den lokalen Traditionen. Aufgrund des kulturlandschaftsprägenden Wertes sowie aufgrund des kulturgeschichtlichen und wissenschaftlichen Quellenwertes als reichhaltiges Bodenarchiv stellt der Grabhügel ein besonderes Denkmal von regionaler Bedeutung dar, dessen Schutz im öffentlichen Interesse liegt.

Die beantragten Maßnahmen würden den Eindruck des Denkmals als Zeugnis der Geschichte durch die näher am Denkmal gebaute Windkraftanlage wesentlich beeinträchtigen. Die neue Anlage würde die technische Überprägung von Grabhügel und Landschaftsbild erheblich verstärken. Sie sorgt für eine starke visuelle Dominanz gegenüber dem Denkmal. Die kulturlandschaftsprägende Wirkung des Denkmals ginge verloren.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt im Falle dieses beeindruckenden Denkmals der Landesgeschichte nicht die Belange des Denkmalschutzes. So wurde das Vorranggebiet für Windkraft im aktuellen Entwurf der Regionalplan-Teilfortschreibung nicht bis an das Denkmal herangerückt, um eine weitere Beeinträchtigung des Eindrucks zu verhindern. Daraus ergibt sich gem. den Zielen der Landesplanung keine Priorität der Belange der Windkraft gegenüber denen des Denkmalschutzes. Ebenso wenig überwiegen die privaten Interessen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme